



# Reglement der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung

Gestützt auf Art. 9 des Statuts der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung, Basel (nachfolgend Stiftung genannt) erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

## 1. Zweck und Grundlage

Die Stiftung bezweckt die Erhaltung des Vorsorgeschutzes im Bereiche der beruflichen Vorsorge gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) sowie der entsprechenden Verordnung (FZV).

Das vorliegende Reglement bildet die Grundlage für das zwischen der Stiftung und dem Vorsorgenehmer bestehende Vorsorgeverhältnis.

## 2. Freizügigkeitskonto

Die Stiftung eröffnet und führt für jeden Vorsorgenehmer ein separates Freizügigkeitskonto.

## 3. Freizügigkeitsausweis

Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung

- nach Eröffnung des Freizügigkeitskontos einen Freizügigkeitsausweis;
- jeweils im Januar des Folgejahres einen Freizügigkeitsausweis.

## 4. Verzinsung

Die Stiftung verzinst das Vorsorgeguthaben bis zur Fälligkeit der entsprechenden Leistung zu dem ihr von der vermittelnden Kantonalbank gewährten Zinssatz. Unterjährige Zinssatzänderungen sind möglich; die entsprechende Mitteilung erfolgt auf dem nächsten Freizügigkeitsausweis. Der Zins wird grundsätzlich per Jahresende gutgeschrieben, zum eingebrachten Vorsorgeguthaben hinzugerechnet und im folgenden Jahr weiterverzinst.

## 5. Altersleistung

Das angesammelte Vorsorgeguthaben wird grundsätzlich am Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters zur Zahlung fällig.

Auf schriftliches Begehren, welches rechtzeitig bei der Stiftung einzureichen ist, kann die Fälligkeit der Altersleistung um maximal fünf Jahre vorverschoben oder aufgeschoben werden.

Die Altersleistung gelangt auch zur Auszahlung, wenn der Vorsorgenehmer eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht.

Ist ein Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung der Altersleistung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, schriftlich zustimmt. Kann der Vorsorgenehmer die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. der Partnerin oder des Partners nicht beibringen, so kann er das Zivilgericht anrufen. Die Stiftung schuldet auf die Altersleistung solange keinen Zins, als der Vorsorgenehmer die Zustimmung nicht beibringt.

## 6. Todesfalleistung

Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor die Altersleistung fällig geworden ist, gelten als Begünstigte die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:

- a. die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG;
- b. die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind; oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister, jeweils in Anlehnung an die gesetzlichen erbrechtlichen Teilungsregeln;
- d. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, in Anlehnung an die gesetzlichen erbrechtlichen Teilungsregeln.

Der Vorsorgenehmer kann in Form einer schriftlichen Erklärung die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen resp. bei Vorliegen besonderer Verhältnisse den Kreis von Personen nach lit. a) mit solchen nach lit. b) erweitern, sofern dadurch der Vorsorgezweck besser erfüllt wird.

## 7. Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Die vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses kann jederzeit geltend gemacht werden, wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung einbringt oder wenn er den Vorsorgeschutz in einer anderen gesetzlich vorgesehenen Form aufrechterhalten will.

Eine vorzeitige Barauszahlung des Vorsorgeguthabens kann verlangt werden von einem Vorsorgenehmer,

- a. der die Schweiz endgültig verlässt. Vorsorgenehmer können die Barauszahlung im Umfang des Mindestaltersguthabens gemäss BVG nicht verlangen, wenn sie
  - I. nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
  - II. nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
  - III. in Liechtenstein wohnen.
- b. der eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Hauptberuf aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
- c. der nachweist, dass das Vorsorgeguthaben geringer ist als ein Jahresbeitrag, den er vor Errichtung des Freizügigkeitskontos zu entrichten hatte.

Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern bedarf die Barauszahlung der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des Partners. Für die übrigen Vorsorgenehmer bedarf es für die Geltendmachung der Barauszahlung einer behördlichen Bestätigung des Zivilstandes.

## **8. Meldepflicht des Vorsorgenehmers**

Tritt der Vorsorgenehmer in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so muss die Stiftung das Vorsorgeguthaben für die Erhaltung des Vorsorgeschatzes der neuen Vorsorgeeinrichtung überweisen. Der Vorsorgenehmer meldet der Stiftung den Eintritt in die neue Vorsorgeeinrichtung.

## **9. Leistungserbringung**

Sämtliche Vorsorgeleistungen (Ziffer 5 - 7) werden 30 Tage nach Eingang aller notwendigen Angaben zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Verzugszins geschuldet. Der Verzugszins entspricht dem jeweils aktuell anwendbaren Zinssatz gemäss Ziffer 4.

## **10. Abtretung und Verpfändung, Wohneigentumsförderung, Ehescheidung**

Alle durch dieses Reglement zugesicherten Leistungen können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben Art. 22 ff. FZG bei Scheidung sowie bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft (gemäss Partnerschaftsgesetz) sowie die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 30a-f und Art. 83a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), bzw. Art. 331d-e des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Im Übrigen sind die separat erhältlichen Bestimmungen des Stiftungsrates zur Wohneigentumsförderung anwendbar.

## **11. Korrespondenz**

Sämtliche Korrespondenz des Vorsorgenehmers ist direkt an die Stiftung zu richten. Vorbehalten bleiben die reglementarischen Bestimmungen zum Wertpapiersparen (Ziffer 14).

Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Adress- und Namensänderungen mitzuteilen. Verheiratete resp. in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer haben der Stiftung zudem das Datum der Eheschliessung resp. der Eintragung der Partnerschaft bekanntzugeben. Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an dessen letzte bei der Stiftung vorgemerkte Adresse abgesandt worden sind. Die Stiftung kann bei der auf dem Freizügigkeitsausweis des Vorsorgenehmers bezeichneten, vermittelnden Kantonalbank für einen Abgleich Informationen über Adressdaten des Vorsorgenehmers einholen.

## **12. Änderungsvorbehalt**

Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte der Vorsorgenehmer jederzeit geändert werden.

## **13. Wertpapiersparen**

Die Stiftung erwirbt auf schriftlichen Auftrag des Vorsorgenehmers hin Anrechte bei der Swissscanto Anlagestiftung, Zürich, oder bei der Helvetia Anlagestiftung, Basel. Der Auftrag erlangt nur Gültigkeit, wenn der Vorsorgenehmer diesen in schriftlicher Form und auf dem Formular «Wertpapiersparen», welches von der Stiftung zur Verfügung gestellt wird, erteilt.

Das Kursrisiko für die Anlage der Anrechte trägt der Vorsorgenehmer. Für den in Anrechten angelegten Teil des Vorsorgeguthabens besteht weder ein Anspruch auf

Mindestertrag noch auf Kapitalwerterhaltung. Im Übrigen sind die separat erhältlichen reglementarischen Bestimmungen des Stiftungsrates zum Wertpapiersparen anwendbar.

## **14. Behandlung und Schutz von Personendaten**

Infolge der engen Zusammenarbeit der Stiftung mit den Helvetia Versicherungen werden deren Datensammlungen gemeinsam geführt. Der Vorsorgenehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die auf seinem Freizügigkeitsausweis vermerkte, vermittelnde Kantonalbank von seinen bei der Stiftung geführten Personendaten sowie von deren Änderungen regelmässig Kenntnis erhält. Der Vorsorgenehmer ist zudem damit einverstanden, dass die Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG (Geschäftsführerin der Stiftung), die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG und die auf dem Freizügigkeitsausweis des Vorsorgenehmers vermerkte, vermittelnde Kantonalbank die von der Stiftung geführten Personendaten des Vorsorgenehmers, von denen sie Kenntnis erhalten, für eigene Zwecke (bspw. Produktberatung, Marketing) verwenden. Die Stiftung hat alle nötigen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Sicherstellung eines optimalen und angemessenen Schutzes der Personendaten getroffen.

## **15. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 01. Mai 2017 in Kraft.

Basel, April 2017  
Der Stiftungsrat